

**Zeitschrift:** Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern

**Herausgeber:** Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)

**Band:** 10 (1889)

**Heft:** 2

**Rubrik:** Neue Zusendungen

**Autor:** [s.n.]

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Preis per Jahr:  
Fr. 1. 50 (franco).

Anzeigen:  
per Zeile 15 Cts.

# Der Pionier.

**Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern  
und  
des schweizerischen Vereins für Arbeitsunterricht.**

Erscheint am 15. jeden Monats.

Anzeigen nehmen entgegen die Annoncenexpeditionen *Haasenstein & Vogler*, *Rudolf Mosse* und *Orell Füssli & Cie.*

## Neue Zusendungen:

- 1) Vom Tit. Departement des Innern des Kantons Bern: *Grob, Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz, 1887.*
- 2) Von Herrn Ernst Dünner, Basel: *7 Bilder aus den Rheinlanden.*
- 3) Von Herrn Payot, Librairie, Lausanne: *Choix de petits poèmes.*  
*Dussaud, Cours élémentaire de langue maternelle.*  
*Neunenschwander, l'ami de la jeunesse.*
- 4) Von Herrn A. Reitzel, Lausanne: *Rapports au Synode du Canton de Vaud, école supérieure de jeunes filles.*
- 5) Von Herrn Sterchi, Oberlehrer, Bern: *Erinnerung an Ulrich Beuker, Rektor der thurgauischen Kantons-schule.*  
*Bani, La science de l'éducation.*
- 6) Von der Tit. Erziehungsdirektion des Kantons Zürich: *Bericht über die Verhandlungen der zürcherischen Schulsynode, 1888.*
- 7) Von der Tit. Buchhandlung Schmid, Francke & Cie., Bern: *Ebersold, Nährgehalt der Nahrungsmittel.*
- 8) Vom Tit. Schweiz. Gewerbeverein, Zürich: *Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Verhältnisse der Gewerbetreibenden.*

## Angekauft:

*Reeknagel, Kompendium der Experimental-Physik.*  
*Volkswirtschafts-Lexikon der Schweiz. Heft 1—18.*

## Das Primarschulgesezprojekt des Kantons Waadt 1888.

(Fortsetzung.)

Art. 77. Jedes Kind ist verpflichtet zum Schulbesuch vom 15. April desjenigen Jahres an, in welchem es das 7. Alters-jahr erreicht, bis zum 15. April desjenigen Jahres, in welchem es 15 Jahre alt wird.

Bemerkung. Dadurch wird im Waadtland das 9. Schul-jahr abgeschafft und die Schulpflicht, wie es schon mit der Militärdienstpflicht der Fall ist, nach dem Kalenderjahr ge-regelt, was unbedingt ein Vorteil ist.

Art. 78. Die Kinder, welche das 6. Altersjahr erreichen, können auf den Wunsch ihrer Eltern oder Vormünder in die Schule aufgenommen werden. Die Schulkommission bestimmt den Zeitpunkt, wann dies geschehen kann.

Art. 79. Die Kinder von 13 Jahren können im Sommer von der Nachmittagsschule dispensirt werden, wenn ihr Bil-

dungsstand und die Umstände dies rechtfertigen. Für die Schulen im Gebirge werden spezielle Anordnungen getroffen werden.

Art. 80. Die Schulkommission ordnet jedes Jahr im April ein öffentliches Examen an. Der Gemeinderat oder eine Ab-ordnung desselbenwohnt dem Examen bei.

Art. 81. Nach dem Resultat dieses Examens wird die Promotion der Klassen stattfinden durch Beschluss der Schulkommission auf den Vorschlag der Lehrerschaft.

Art. 82. Alle schulpflichtigen Schüler müssen an diesem Examen teilnehmen.

Art. 83. Die Kinder, welche sich am Examen nicht ein-finden, müssen nachher besonders geprüft werden.

Art. 84. Überdies können alle Schüler, welche nicht die öffentlichen Schulen besuchen, zu jeder Zeit einem Examen unterworfen werden, wenn die Schulkommission es als not-wendig erachtet.

Art. 85. Wenn diese findet, der Privatunterricht, den ein Kind geniesst, sei ungenügend, oder wenn das Kind nicht am öffentlichen Examen erscheint, so werden die Eltern oder Vormünder desselben angehalten, es in die öffentliche Schule zu schicken.

Es kann gegen den Entscheid der Schulkommission an die Erziehungsdirektion rekurrirt werden.

Art. 86. Nach dem Frühlingsexamen und überdies jedes Mal, wenn es von der Erziehungsdirektion verlangt wird, muss die Schulkommission über den Stand der Schule Bericht erstatten.

Art. 87. Die Schulkommissionen können Schulfeste, Schülereisen und Preisverteilungen einführen.

\* \* \*

Art. 88. Jede Woche müssen die Lehrer das Absenzen-verzeichnis dem Schulkommissonspräsidenten übermitteln. Die Absenzen werden per halben Tag gezählt.

Art. 89. Der Schulkommissonspräsident zeigt den Eltern oder Vormündern eines Kindes, das eine Abwesenheit hat, an, dass sie im Wiederholungsfalle dem Regierungsstatthalter angezeigt werden.

Art. 90. Im Wiederholungsfalle erfolgt durch den Schulkommissonspräsidenten sofort die Anzeige beim Regierungsstatthalter, der jede Absenz mit 20 Rp. büsst.

Art. 91. Beim zweiten Wiederholungsfalle wird jede Ab-senz desselben Schuljahres mit 50 Rp. bestraft.